

# **Satzung für den Verein "Westbesuch e. V."**

Leipzig den 13.10.2006

## **§ I. Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen " Westbesuch e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ II. Zweck, Gemeinnützigkeit**

Ziel bzw. Zweck des Vereins ist :

- die kontinuierliche Durchführung des alljährlich stattfindenden Kultur- und Kunstfestivals „Westbesuch“ auf der Karl- Heine- Straße
- die kontinuierliche Durchführung des Kunst- und Trödelmarktes „Westpaket“ im Vierteljahres- Rhythmus
- die dafür notwendige Bildung von Kooperationsstrukturen zwischen den an der Realisierung des Festivals beteiligten Akteuren sowie zwischen diesen und den im Umfeld ansässigen Vereinen und Initiativen
- Vermittlung und Förderung von künstlerischem und kulturellem Austausch in Form von Ausstellungen, Workshops und Diskussionsforen
- Belebung der Stadtteile Plagwitz und Schleußig durch Bereicherung des kulturellen Angebots in Form von Lesungen, Ausstellungen, Performances, Theater- und Musikveranstaltungen
- Angebote zur kreativen Betätigung und der Förderung von Begegnung und Kommunikation
- Förderung von sozialer und kultureller Kinder- und Jugendarbeit durch Anleitung junger Menschen zu eigenverantwortlichem Handeln
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche im Freizeitbereich

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbslos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ III. Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muß durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Alle Juristischen Personen, die Mitglied im Verein sind, können jeweils einen Vertreter in den Verein deligieren. Jede juristische Person hat nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat einen Beitrag entsprechend des als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Beschlußprotokolls zu zahlen. Änderungen der Höhe des Beitrages sind von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit zu beschließen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluß mit Zweidrittel-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es grob oder trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Satzung des Vereins oder seiner Ziele verstößt oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Mitgliedschaft endet auf Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Auf Antrag kann der Vorstand die Beitragszahlung mindern, stunden oder bei besonders schwerwiegenden Gründen auch erlassen.

## **§ IV. Organe des Vereins**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlußfassung und Änderung der Satzung des Vereins,
- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
- Entscheidung über den Jahresabschlußbericht des Vorstandes,
- Beschlußfassung über wesentliche Vorhaben des Vereins,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Ausschluß von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
- Auflösung des Vereins.
- Im übrigen stehen der Mitgliederversammlung sämtliche Entscheidungen zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.  
Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Hierzu lädt der Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ein.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn zur Mitgliederversammlung, in der Frist von vier Wochen, ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Hiervon abweichend sind Zweidrittel-Mehrheiten der anwesenden Mitglieder erforderlich für:
  - Änderungen der Satzung,
  - Abwahl des Vorstandes,
  - Ausschluß von Mitgliedern.
- Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse der Versammlung festzuhalten sind. Es ist vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus bis zu **drei** Mitgliedern.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand übernimmt die vereinsinternen Geschäfte.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit, insbesondere in Bezug auf das abgelaufene und das laufende Kalenderjahr zu legen. Er gibt jeweils einen Jahresabschlußbericht.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und unterbreitet Beschlußvorlagen. Über wesentliche Vorhaben ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

## **Geschäftsführung**

Der Vorstand kann sich zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte einer Geschäftsführung bedienen.

- Der Geschäftsführer ist der besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB und wird mit der Vertretung folgender Rechtsgeschäfte betraut:
- Einrichtung und Leitung der inneren Verwaltung
- Verfügung über den laufenden Bedarf erforderlicher Betriebsmittel
- Anordnung der Einnahmen und Ausgaben nach Gesetz, Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, insbesondere Feststellung und Zahlung der Leistungen
- Überwachung der Kassenführung und des angelegten Vermögens
- Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Mitarbeitern entsprechend der Konzeption des Vereines
- Beschaffung des Geschäftsbedarfs
- Beschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen entsprechend der Plangröße, die der inneren Arbeit dienen
- Stundungen, Niederschlagung, Erlaß und Vergleich bei Geldforderungen bis zu einer vom Vorstand festzulegenden Höhe

## **Revision**

Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Beschluß bis zu zwei Revisoren, diese haben die Aufgabe, die Geschäftsführung bzw. die Vorstandstätigkeit und Rechnungslegung auf sachliche und fachliche Richtigkeit zu überprüfen.

Der Jahresschluß wird durch die Geschäftsführung vorgenommen. Der Bericht der Geschäftsführung, der Revisoren und des Vorstandes ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ V. Vermögen des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ VI. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an:

DonumVitae  
Schwangerschaftsberatung  
Karl-Heine- Str 41  
Leipzig

der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige bzw. gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **Anlage 1 zur Satzung**

Mitgliedsbeiträge:

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Vollversammlung beschlossen

- Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag eine Herabsetzung bzw. Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beschließen.